

Ausschuss für Stadtentwicklung	12.01.2016
--------------------------------	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	002/2016-12
Stand	14.12.2015

**Betreff Erweiterung Abgrabung Hersel, Verlängerung Befristungen**

**Beschlussentwurf**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beauftragt die Verwaltung,

- dem Rhein-Sieg-Kreis den Sachverhalt der Vorlage als Stellungnahme zu übersenden, und erteilt das Einvernehmen der Stadt Bornheim zu der beantragten Verlängerung und Erweiterung der Abgrabung der Fa. Horst unter den Voraussetzungen, dass
  - die Erschließung unter Verlängerung der auslaufenden Gestattungsverträge in der in der Vorlage beschriebenen Weise erfolgt, und
  - über eine Nebenbestimmung in der Genehmigung sichergestellt wird, dass zum Baubeginn ein noch zu benennender Fachbauleiter für Baugrund (z.B. Geologe) einen Nachweis oder eine Bescheinigung vorlegt, dass aufgrund der örtlichen Bodenverhältnisse zusammen mit den beantragten und genehmigten Abständen und Böschungswinkeln die Standsicherheit der Abgrabungsböschungen gewährleistet ist.

**Sachverhalt**

**Vorbemerkung**

Mit Schreiben vom 01.12.2015, eingegangen am 04.12.2015, hat der Rhein-Sieg-Kreis mitgeteilt, dass die Fa. Horst am 12.10.2015 sowohl eine Fristverlängerung als auch die Erweiterung einer Abgrabung beantragt hat, und bittet hierzu um Stellungnahme sowie die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens. Äußert sich die Kommune nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang, hier bis zum 04.02.2016, so gilt das Einvernehmen nach § 36BauGB als erteilt. Eine Verweigerung des Einvernehmens ist nur aus städtebaulichen und planungsrechtlichen sowie bau- und erschließungsrechtlichen Gründen möglich.

**Zum Antrag**

Es geht um die in den Anlagen 1 und 2 dargestellte Abgrabung an der L118 zwischen Mittelweg und Autobahn. Sie wurde 1998 begonnen und sollte ursprünglich bis 2005 beendet sein. Wegen Verzögerungen wurde 2007 eine erneute Genehmigung erteilt, nach der die Abgrabung bis zum 31.12.2015 und die Herrichtung bis zum 31.12.2016 beendet sein sollten. 2008 wurde die Abgrabung von der Fa. Horst übernommen, die jetzt für die noch nicht (rest)ausgekiesten Bereiche der bestehenden Abgrabung wiederum eine Verlängerung beantragt (in Anlage 1 rot markiert, in Anlage 3 grau). Als Begründung nennt sie eine Verschlechterung der Absatzsituation. Außerdem beantragt sie die Erweiterung um zwei Bereiche, deren Eigentümerin sie ist (in Anlage 1 gelb, in Anlage 3 schraffiert). Insgesamt soll die Abgrabung nun 2020 und die Herrichtung 2021 abgeschlossen werden.

Die Antragsunterlagen enthalten neben dem Antrag selbst mit Erläuterungsbericht auch eine Artenschutzprüfung und den Bericht über eine archäologische Untersuchung.

**Städtebau / Planungsrecht**

Die Erweiterungsflächen liegen innerhalb der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Ab-

grabungskonzentrationszone. Gegen die Erweiterung bestehen daher in dieser Hinsicht keine Bedenken. Für den Teilbereich unmittelbar am Mittelweg wurde noch kein Zeitrahmen für die Auskiesung benannt. Auf Grund der Nähe zur östlich vorhandenen Wohnbebauung wird mit Auflagen zum Immissionsschutz zu rechnen sein. Da östlich des Mittelwegs eine weitere bauliche Entwicklung von Wohnbauflächen geplant ist, sollte die Abgrabung auf dem Flurstück 449 zeitlich möglichst vorgezogen werden.

Bezüglich der Rekultivierung soll ein gemeinsamer Plan für mehrere Abgrabungen der Fa. Horst erstellt werden, der neben der aktuellen Abgrabung und der beantragten Erweiterung auch die Altgrabung östlich des Mittelwegs umfasst. Damit soll der Ausgleichsbedarf infolge des auf der Altgrabung vorgesehenen Golfplatzes in räumlicher Nähe so untergebracht werden, dass z.B. die geschützte Wechselkröte in ihrem Bestand nicht beeinträchtigt wird. Für die Erstellung des Plans sind noch Aussagen der Stadt Bornheim zu Einzelheiten der Folgenutzung erforderlich.

Aus dem Erläuterungsbericht (S. 23) ergibt sich jedoch schon, dass die Abgrabungsflächen im Bereich des jetzigen Antrags „zu 100 % wieder der landwirtschaftlichen Intensivnutzung zugeführt“ werden sollen und der Ausgleich durch „die Herrichtung von Flächen für den Artenschutz an anderer Stelle in einem räumlich funktionalen Zusammenhang“ erfolgen soll. Wegen der Inanspruchnahme eines Brutreviers der Feldlerche werde jedoch eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme („CEF“-Maßnahme = „continued ecological functionality“) erforderlich. Diese bestehe in der Anlage eines für die Feldlerche geeigneten Reviers (z.B. durch Extensivierung der Ackernutzung) in räumlichem Bezug zum Plangebiet.

Zudem hat der RSK mitgeteilt, dass er der Antragstellerin bereits vor Fortsetzung der Abgrabung eine Ausgleichsmaßnahme aufgegeben hat, und zwar die Herrichtung einer Vorrangfläche für den Artenschutz an der Ecke Mittelweg/Aarweg, auf der 5 Laichgewässer anzulegen und zu sichern sind sowie eine 0,5 ha große Rohbodenfläche anzulegen und als Offenlandhabitat zu sichern ist.

Auch wenn der Ausgleich auf anderen Flächen geschaffen wird, sollten die Kosten dafür anteilig in die Berechnung der Sicherheitsleistung einbezogen werden. Hier werden bisher nur Kosten für erdbautechnische Arbeiten (Profilierung der Geländeoberfläche, Auftrag von Oberboden, Feinprofilierung) sowie für die Beseitigung der Einfriedigung zugrunde gelegt.

### Baurecht

Aus baurechtlicher Sicht bestehen Bedenken in Bezug auf die Standsicherheit der Abgrabungsböschungen, die folgendermaßen auszuräumen sind: über eine Nebenbestimmung in der Genehmigung ist sicherzustellen, dass zum Baubeginn ein noch zu benennender Fachbauleiter für Baugrund (z.B. Geologe) einen Nachweis oder eine Bescheinigung vorlegt, dass aufgrund der örtlichen Bodenverhältnisse zusammen mit den beantragten und genehmigten Abständen und Böschungswinkeln die Standsicherheit der Abgrabungsböschungen gewährleistet ist.

### Erschließung

Der Abtransport des gewonnenen Kiessands soll nach Angabe der Betreiberin über den Mittelweg nach Norden und den Aarweg nach Westen unter der Autobahn hindurch bis zu den Aufbereitungsanlagen an der Bleibtreustraße erfolgen.

Hierzu weist die Stadt darauf hin, dass der den Antragsunterlagen beigelegte Vertrag die Nutzung des Mittelwegs nur von der L118 bis zur Einfahrt auf das Betriebsgelände und nur für die Anlieferung von Verfüllmaterial gestattet. Die Vorgängerin, mit der der Vertrag abgeschlossen worden war, hatte das abgegrabene Material per Bandstraße zu ihren Aufbereitungsanlagen südlich der L 118 transportiert und dafür keine Straßen und Wege beansprucht. Dieser Vertrag wurde auf die Antragstellerin umgeschrieben und läuft noch bis zum 31.12.2016.

Seitdem die Fa. Horst die Abgrabung übernommen hat, ist das Material zu deren Aufbereitungsanlagen an der Bleibtreustraße zu transportieren. Dazu hat sie mit der Stadt einen weiteren Gestattungsvertrag abgeschlossen. Dieser beinhaltet die Nutzung des Aarwegs ab Ausfahrt Aarweg kurz vor der Autobahnunterführung nach Westen zur Bleibtreustraße. Er läuft zum 31.12.2015 aus und ist in den Antragsunterlagen nicht enthalten. Die Lage der ge-

nannten Ausfahrten ist aus Anlage 4 ersichtlich.

Die in den Antragsunterlagen genannte Nutzung des Mittelwegs nach Norden und des Aarwegs bis zur dortigen Ausfahrt ist nicht gestattet. Eine Gestattung kann auch nicht in Aussicht gestellt werden, weil das kürzlich für die Belange des „Grünen C“ hergerichtete Teilstück des Aarwegs vom Mittelweg bis zur Ausfahrt aus dem Betriebsgelände recht eng und der Untergrund nicht ausreichend tragfähig ist. Der Kiessand ist daher weiterhin über das Betriebsgelände zur Ausfahrt am Aarweg zu transportieren.

Die Stadt stellt jedoch die Verlängerung beider Verträge nach diesen Vorgaben bis zum 31.12.2020 (Abtransport Kiessand) bzw. 31.12.2021 (Antransport Verfüllmaterial) in Aussicht.

### Sonstiges

- Beschreibung der Biotopflächen (Erläuterungsbericht, S. 21/22):

Die unversiegelten, z.T. grasigen Wege erscheinen im Verhältnis zur Ackerfläche ökologisch unterbewertet. Die Bewertung sollte im Rekultivierungsplan überprüft werden.

- Fauna:

Die Aussage, dass „aufgrund der kleinen Abbauabschnitte und der sich direkt anschließenden Verfüllung ... eine Nutzung des kurzzeitigen Habitats durch die Wechselkröte ausgeschlossen werden“ kann (S. 20), steht im Widerspruch zur Aussage in der Artenschutzprüfung des Büros Raskin, dass Kreuz- und Wechselkröte durch die Umnutzung (von Acker zu Abgrabung) gefördert werden. Die Wechselkröte ist eine Pionierart, die jederzeit in geeignete Lebensräume einwandern kann, wenn sie in der Umgebung vorhanden ist. Dies ist hier der Fall, es handelt sich um eine der größten Populationen der Art in NRW. Hier wird die Untere Landschaftsbehörde um Klärung gebeten, wie mit der zu erwartenden Einwanderung von Kröten umzugehen ist.

- Bodendenkmäler:

Aus einem archäologischen Gutachten ergeben sich laut Antrag trotz einiger Funde keine Einschränkungen für den Kiesabbau.

- Kampfmittel:

Aufgrund früherer Funde in der näheren Umgebung kann das Vorhandensein von Kampfmitteln nicht ausgeschlossen werden. Da bisher keine Luftbildauswertung zu den zur Abgrabungserweiterung beantragten Flächen stattgefunden hat, wurde die Antragstellerin aufgefordert, eine solche über das Bürger- und Ordnungsamt bei der dafür zuständigen Bezirksregierung Düsseldorf zu beantragen.

### Anlagen zum Sachverhalt

- 1 Übersichtsplan
- 2 Gesamtabgrabung
- 3 Lageplan Verlängerung und Erweiterung
- 4 Betriebsgelände mit Ausfahrten u. ausgeschlossener Strecke